

## ***IV Einführung in das russische Bankrecht***

*Olga A. Tarasenko*

*Kandidat (Dr. iur.) der Rechtswissenschaften, Leitende Dozentin am Lehrstuhl für Wirtschaftsrecht an der Moskauer Staatlichen Juristischen O.E. Kutafin Akademie*

*Übersetzung ins Deutsche von Olga A. Tarasenko und Carolin Laue.*

Übersicht:

- 1 Das Bankrecht als Teilgebiet der Rechtswissenschaft**
- 2 Gegenstand, Methode und Systematik des Bankrechts**
- 3 Die Quellen des Bankrechts**

## 1 Das Bankrecht als Teilgebiet der Rechtswissenschaft

Dieser Vortrag ist dem gegenwärtigen Stand des russischen Bankrechts gewidmet. Die Klassifizierung des Bankrechts als eigenständiges Rechtsgebiet ist in der wissenschaftlichen Literatur immer noch umstritten. Folgende drei Positionen haben sich herauskristallisiert:

1. Es ist nicht sachgerecht, das Bankrecht aus den anderen Rechtsgebieten herauszunehmen und als eigenständiges Rechtsgebiet zu kategorisieren. Das Bankrecht ist als Komplex von Rechtsnormen innerhalb eines Regelungssystems anzusehen, d. h. als Kombination von normativen Rechtsakten, die zusammenwirken und die bankrechtlichen Beziehungen regeln.<sup>1</sup>
2. Die Aussonderung des Bankrechts als eigenständiger Rechtsbereich ist verfrüht. Man kann das Bankrecht nur als Teilbereich des russischen Finanzrechts sehen, das verschiedene, miteinander verwandte Bereiche zusammenfasst und die bankrechtlichen Beziehungen regelt.
3. Das Bankrecht stellt aus mehreren Gründen ein neues eigenständiges Rechtsgebiet dar: Wegen der besonderen Bedeutung des Bankensystems für die Wirtschaft besteht ein öffentliches Interesse an der eigenständigen Regelung dieses wichtigen Bereichs. Der Bankensektor weist Besonderheiten auf und bedarf einer gesonderten Regelung, die diesen Besonderheiten Rechnung trägt. Außerdem gibt es spezialgesetzliche Rechtsquellen, für die offiziell der Begriff „Bankengesetzgebung“ eingeführt wurde. Es gibt ferner ein bankenspezifisches Begrifflichkeits- und Kategorisierungssystem. Und nicht zuletzt sind die Grundsätze des Bankrechts in der russischen Verfassung verankert.<sup>2</sup>

---

1 Das Bankrecht der Russischen Föderation. Lehrbuch. Herausgegeben von E. Iu. Gračeva, Moskau 2008, S. 16.

2 G. A. Tosunjan, A. Ju. Vikulin, A. M. Èkmaljan, Das Bankrecht der Russischen Föderation. Allgemeiner Teil. Lehrbuch. Herausgegeben von B. N. Topornin, Moskau 2002, S. 19–20.

Die letztgenannte Position ist überzeugt. Sie hat sich in den letzten Jahren trotz aller Kritik an der Aufsplitterung des Rechts durchgesetzt.

## **2 Gegenstand, Methode und Systematik des Bankrechts**

Die Frage bezüglich des Regelungsgegenstands des Bankrechts ist auch unter jenen Wissenschaftlern nicht eindeutig geklärt, die das Bankrecht als eigenständiges Rechtsgebiet anerkennen, da es an einer gesetzlichen Definition der Grundbegriffe wie Bankwesen und Bankgeschäft fehlt. Als die wichtigsten Ansichten, die in der Rechtswissenschaft hierzu vertreten werden, wären folgende Meinungen zu nennen:

1. Der Regelungsgegenstand des Bankrechts ist die bankrechtliche Beziehung zwischen der russischen Zentralbank und den Kreditinstituten im Bereich der Regulierung von Bankgeschäften, d. h. Bankenregulierung und Bankenaufsicht.<sup>3</sup>
2. Der Gegenstand des Bankrechts sind die Beziehungen, die im Zuge der Entwicklung der bankrechtlichen Beziehungen im russischen Bankensystem entstehen, insbesondere zwischen der russischen Zentralbank und der Kreditinstitute sowie die Rechtsbeziehungen, die bei der Steuerung des russischen Bankensystems von staatlicher Seite im Interesse von Bürgern und Unternehmen entstehen.<sup>4</sup>
3. Das Bankrecht ist die Gesamtheit juristischer Normen für die Organisation und Tätigkeit der Banken.<sup>5</sup>
4. Das Bankrecht ist eine Gesamtheit von juristischen Normen, die eine unauflösbare Einheit bilden und die Beziehungen regeln, die im Zusammenhang mit der Bankentätigkeit entstehen.<sup>6</sup>

---

3 A. G. Bratko, *Das Bankrecht von Russland: Lehrwerk*. Moskau 2003, S. 28.

4 G. A. Tosunjan, A. Ju. Vikulin, A. M. Ėkmaljan, *Das Bankrecht der Russischen Föderation. Allgemeiner Teil. Lehrbuch*. Herausgegeben von B. N. Topornin, Moskau 2002, S. 39.

5 M. M. Agarkov, *Grundlagen des Bankenrechts. Kolleg. Die Lehre von den Wertpapieren. Wissenschaftliche Arbeit*, 3. Auflage, Moskau 2005, S. 6.

6 *Bankrecht. Lehrbuch*. Herausgegeben von D. G. Alekseewa, S. V. Pychtin, Moskau 2010, S. 36.

Analysiert man diese Definitionen kritisch, wird erkennbar, dass sie den Regelungsgegenstand entweder einengen oder ihn erweitern. Am zutreffendsten ist die Ansicht, wonach der Regelungsgegenstand die Beziehungen umfasst, die bei der Entwicklung und Durchführung von Bankgeschäften entstehen. Unter Bankgeschäften sind gemäß Art. 1 des Föderalen Gesetzes „Über Banken und Banktätigkeit“ (BankG)<sup>7</sup> folgende Operationen zu verstehen:

- Annahme von Geldern als Einlagen natürlicher und juristischer Personen
- Anlegen dieser Gelder in eigenem Namen und auf eigene Kosten unter der Bedingung der Rückzahlung, Verzinsung und zeitlichen Begrenzung
- Eröffnung von Bankkonten natürlicher und juristischer Personen.

Zur Regelungsmethode sind folgende Punkte zu erwähnen. Im russischen Bankrecht findet sich sowohl die „dispositive“ als auch die „imperative“ Regelungsmethode. Die dispositive Regelungstechnik ist von Privatautonomie und Gleichberechtigung der Beteiligten einer bankrechtlichen Beziehung gekennzeichnet und herrscht in horizontalen Beziehungen, wie z. B. Bank-Kunde, vor. Die imperative Methode basiert auf der Unterordnung von Subjekten und findet hauptsächlich im Verhältnis der Zentralbank zu den einzelnen Banken Anwendung. Setzt man sie in Wechselbeziehung, bilden sie eine komplexe Regelungsmethode, deren wichtigste Merkmale sind:

- Vermögensselbständigkeit der Subjekte
- Anwendung vorwiegend indirekter Formen der Einflussnahme
- Kombination der Regelungsmöglichkeiten durch den Erlass von normativen Rechtsakten und Abschluss zivilrechtlicher Verträge
- Korridor der Privatautonomie für die Beteiligten eines Bankrechtsverhältnisses

---

7 Föderales Gesetz vom 2.12.1990 Nr. 395–1 (in der Fassung vom 27.12.2009) „Über Banken und Bankentätigkeit“, Gesetzessammlung der RF 1996, Nr. 6, S. 492.

Das Bankrecht als komplexes Ganzes hat sein eigenes System, das eine objektiv herausgebildete innere Struktur mit den Merkmalen der Integrität, Rechtseinheit, Wechselwirkung und Übereinstimmung beinhaltet.

Das Bankrecht besteht aus einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Der allgemeine Teil enthält grundsätzliche Regelungen und Definitionen, die für das gesamte Bankrecht gelten. Das sind Begriffe wie Kreditinstitut, Bank, Insolvenz eines Kreditinstituts, Bankgeheimnis, Bankenregulierung und Bankenaufsicht. Darüber hinaus beinhaltet der allgemeine Teil Regelungen, die den Status der russischen Zentralbank, die Kreditinstitute und die Grundlagen der Einlagensicherung betreffen. Der besondere Teil des Bankrechts besteht aus einzelnen miteinander verbundenen Regelungsbereichen, zu denen das Institut der Bankeinlagen, Bankkonten, Zahlungen, Gutschriften, Kreditgeschäfte mit Devisenwerten sowie mit Edelmetallen und Edelsteinen zählen.

Wenn man abschließend die Stellung des Bankrechts im System der russischen Rechtsordnung analysiert, ist festzustellen, dass die fehlende Einheitlichkeit keineswegs bedeutet, dass Wissenschaftler deren Bedeutung unterschätzen. Ferner ist der Anmerkung von *Olejnik* zuzustimmen, wonach „... die Frage der Anerkennung oder Nichtanerkennung des Bankrechts als eigenständiger Teilbereich vom Standpunkt seiner praktischen Anwendung aus keine große Bedeutung hat (...). Viel wichtiger und schwieriger sind die Probleme der Weiterentwicklung und Verbesserung bankrechtlicher Fragen (...) und die Überprüfung ihrer sozialwirtschaftlichen Angemessenheit“.<sup>8</sup>

Leider bleiben derzeit viele bankrechtliche Probleme ungeklärt. In diesem Zusammenhang erscheint es wichtig, die Quellen und Rechtsgrundlagen des russischen Bankrechts näher zu beleuchten.

---

8 O. M. Olejnik, Grundlagen des Bankrechts: Kolleg. Moskau 1997, S. 33.

### 3 Die Quellen des Bankrechts

Laut Art. 2 BankG finden sich die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Bankentätigkeit in der Russischen Föderation in der russischen Verfassung, dem soeben genannten Gesetz, dem Gesetz über die russische Zentralbank und in den normativen Akten der russischen Zentralbank. Art. 2 BankG führt abschließend alle Normen auf, die zu den Quellen des Bankrechts zählen. Betrachten wir die Quellen des russischen Bankrechts im Detail:

*Allgemein anerkannte Prinzipien und Normen des Völkerrechts und die internationalen Verträge der Russischen Föderation* sind laut Art. 15 Abs. 4 der russischen Verfassung Bestandteil der russischen Rechtsordnung. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Regeln über den internationalen Vertrag Anwendung finden, sollte dieser Regeln festlegen, die nicht mit dem nationalen Recht übereinstimmen, d.h. es wird den internationalen Verträgen Vorrang vor dem nationalen Recht eingeräumt. Zu dieser Gruppe von Rechtsquellen gehören beispielsweise das Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz und das UNIDROIT-Übereinkommen über das internationale Finanzierungsleasing.

Die *Verfassung der Russischen Föderation* entfaltet kraft ihrer Stellung im russischen Rechtssystem unmittelbare Wirkung und findet auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation Anwendung. Die verfassungsrechtlichen Regelungen, die das Bankrecht betreffen, kann man in drei Gruppen unterteilen:

1. Normen zur Gesetzgebungszuständigkeit. Gemäß Punkt „ж“ des Art. 71 gilt: „Zur Zuständigkeit der Russischen Föderation gehören die Schaffung der Rechtsgrundlagen für einen einheitlichen Markt, das Finanz-, Währungs- und Kreditrecht, das Zollrecht, die Geldemission, die Grundsätze der Preispolitik und föderale Wirtschaftsbehörden einschließlich der föderalen Banken.“
2. Normen, die die Grundlagen des Währungssystems regeln. Gemäß Art. 75 der russischen Verfassung ist der Rubel die Geldeinheit der Russischen Föderation. Die Geldemission erfolgt ausschließlich durch die Zentralbank. Der Schutz und die Gewährleistung der Stabilität des Rubels ist die

Hauptaufgabe der Zentralbank, der sie unabhängig von anderen staatlichen Stellen nachgeht.

3. Normen über die Zuständigkeit der obersten staatlichen Organe auf dem Gebiet der Bankentätigkeit:
  - Gemäß Punkt „r“ des Art. 83 der russischen Verfassung schlägt der Präsident der russischen Staatsduma einen Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden der Zentralbank der Russischen Föderation vor und stellt vor der Staatsduma die Frage nach der Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russischen Föderation.
  - Gemäß Punkt „B“ des Art. 103 der russischen Verfassung gehören zur Zuständigkeit der Staatsduma die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Zentralbank der Russischen Föderation.
  - Gemäß Art. 104 Abs. 3 der russischen Verfassung können die Gesetzentwürfe über die Einführung oder Abschaffung von Steuern, über die Befreiung von Steuern, über die Ausgabe von Staatsanleihen, über die Änderungen der finanziellen Verpflichtungen des Staates und andere Gesetzentwürfe, die aus dem föderalen Haushalt zu deckende Ausgaben vorsehen, nur mit einem Beschluss der russischen Regierung geändert werden.
  - Gemäß Punkt „B“ des Art. 106 der russischen Verfassung unterliegen die von der Staatsduma beschlossenen Föderalen Gesetze über die Finanz-, Währungs-, Kredit-, Zollregelung und Geldemission der Prüfung durch den Föderationsrat.
  - Gemäß Punkt „6“ des Abs. 1 des Art. 114 der russischen Verfassung gewährleistet die russische Regierung eine einheitliche Finanz-, Kredit- und Geldpolitik.

Die *bankrechtlichen* Gesetze können in spezielle und allgemeine unterteilt werden.

Die spezialgesetzlichen Regelungen finden sich in:

- Föderales Gesetz vom 02.12.1990 Nr. 395–1 (in der Fassung vom 27.12.2009) „Über Banken und Banktätigkeit“<sup>9</sup>
- Föderales Gesetz vom 10.07.2002 Nr. 86 (in der Fassung vom 25.11.2009) „Über die Zentralbank der Russischen Föderation (Bank von Russland)“<sup>10</sup>
- Föderales Gesetz vom 23.12.2003 Nr. 177 (in der Fassung vom 25.11.2009) „Über die Versicherung von Einlagen natürlicher Personen in Banken der Russischen Föderation“<sup>11</sup>
- Föderales Gesetz vom 30.12.2004 Nr. 218 (in der Fassung vom 24.07.2007) „Über Kreditgeschichte“<sup>12</sup>
- Föderales Gesetz vom 25.02.1999 Nr. 40 (in der Fassung vom 19.07.2009) „Über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott) von Kreditinstituten“<sup>13</sup>
- Föderales Gesetz vom 17.05.2007 Nr. 82 „Über die Bank für Entwicklung“<sup>14</sup>

Allgemeine bankrechtliche Gesetze sind u. a. das Zivil- und das Steuergesetzbuch, das Föderale Gesetz Nr. 173 vom 10.12.2003 „Über die Währungsregelung und Devisenkontrolle“<sup>15</sup> und das Föderale Gesetz Nr. 115 vom 07.08.2001 „Zur Bekämpfung der Legalisierung von Erlösen aus kriminellen Aktivitäten (Geldwäsche) und der Terrorismusfinanzierung“<sup>16</sup>.

Die überwiegende Mehrheit der bankrechtlichen Quellen bilden die *Akte der Zentralbank*. Gemäß Art. 7 des russischen

---

9 Gesetzessammlung (GS) der RF, 1996, Nr. 6, S. 492.

10 GS der RF, 2002, Nr. 28, S. 2790.

11 GS der RF, 2003, Nr. 52, S. 5029.

12 GS der RF, 2005, Nr. 1, S. 44.

13 GS der RF, 1999, Nr. 9, S. 1097.

14 GS der RF, 2007, Nr. 22, S. 2562.

15 GS der RF, 2003, Nr. 50, S. 4859.

16 GS der RF, 2001, Nr. 33, S. 3418.



Zentralbankgesetzes erlässt die russische Zentralbank im Rahmen ihrer Zuständigkeit Regelungswerke, die für alle föderalen, staatlichen und lokalen Behörden sowie für alle natürlichen und juristischen Personen verbindlich sind. Die Regelungswerke der russischen Zentralbank dürfen den Föderalen Gesetzen nicht widersprechen und haben keine rückwirkende Kraft. Die normativen Rechtsakte der russischen Zentralbank werden in Form von Richtlinien, Verordnungen und Anweisungen erlassen:

- in Form von Anordnungen (ukazanie) bei der Festlegung von Einzelregelungen
- in Form von Verordnungen (položenie) bei der Festlegung von komplexen, umfassenden Regelungen
- in Form von Anweisungen (instrukcija) bei der Festlegung der Anwendungspraxis einzelner Föderaler Gesetze und anderer normativen Rechtsakte.

Normative Rechtsakte der russischen Zentralbank treten zehn Tage nach ihrer offiziellen Veröffentlichung in den offiziellen Mitteilungen der Bank („Vestnik Banka Rossii“) in Kraft. Ausgenommen sind solche Fälle, die von dem Verwaltungsrat der Zentralbank bestimmt sind.

Die in der Bankenpraxis geltenden *Geschäftsgepflogenheiten* sind anerkannte und weit verbreitete Verhaltensregeln des Handels- und Geschäftsverkehrs und gelten unabhängig davon, ob sie in einem Dokument festgelegt sind. Die in der Bankenpraxis verwendeten Geschäftsgepflogenheiten wurden in der juristischen Fachliteratur bislang nur unzureichend untersucht. Grund hierfür ist u. a. die Tatsache, dass das russische Bankensystem sehr jung ist. Es findet sich der Hinweis, dass „sich diese Gruppe von Quellen angesichts der jungen Praxis russischer Banken noch in der Entwicklungsphase befindet.“<sup>17</sup> In der Tat haben die Geschäftsgepflogenheiten im sowjetischen Recht ihre Bedeutung als Rechtsquelle verloren. Mit dem Übergang zur Marktwirtschaft ist die Rolle von Handelssitten und -gebräuchen jedoch wieder gestiegen. So ist eine weitere Rechtsquelle entstanden, obgleich ihr Wirkungsgrad durch die Geschäftsbeziehungen begrenzt ist. Zunächst ist festzu-

---

17 D. G. Alekseeva, S. V. Pychtin, T. G. Chomenko, Bankrecht, Lehrwerk, 3. Auflage, Moskau 2007, S. 36.

halten, dass in den im Bereich der Einlagen und Bankkonten ein sehr breites Spektrum von Bankpraktiken entstanden ist. Hierfür kann man folgende Beispiele anführen:

Gemäß Art. 838 Ziff. 2 des russischen Zivilgesetzbuchs kann die Zentralbank die Höhe der Zinsen auf Sichteinlagen modifizieren, sofern in dem Bankeinlagenvertrag nichts anderes bestimmt ist. Wenn die Bank die Zinshöhe verringert, gilt ein neuer Zinssatz für Einlagen, die von den Anlegern vor ihrer Benachrichtigung über die Zinssenkung nach Ablauf eines Monats ab dem Datum der entsprechenden Benachrichtigung angelegt wurden, sofern der Vertrag nicht ein anderes bestimmt. Wie man sieht, ist die Art und Weise dieser Benachrichtigung in Art. 838 Ziff. 2 des russischen Zivilgesetzbuches nicht festgelegt. Gemäß den Geschäftsgepflogenheiten in der Bankenpraxis ist eine der Möglichkeiten, die Kunden zu benachrichtigen, dass die Bank Nachrichten an den Infoständen aushängt. Diese Methode wurde bereits in Frage gestellt. Aber das russische Verfassungsgericht hat hierzu erklärt, dass diese gängige Praxis „nicht im Widerspruch zu den geltenden Gesetzen steht und nicht die verfassungsmäßigen Rechte der Anleger berührt“.<sup>18</sup>

Einige der Geschäftsgepflogenheiten finden sich in Verordnungen der Zentralbank wieder. Zu diesen zählt die Forderung, zur Eröffnung eines Bankkontos ein Kontoinformationsschreiben des Staatlichen Statistikamtes „Rosstat“ und einen Auszug aus dem Einheitlichen Staatlichen Registers für juristische Personen vorzulegen. Trotz der Tatsache, dass die Eröffnung von Bankkonten durch Föderale Gesetze und normative Rechtsakte geregelt ist, legen die Regelungen von Banken meist allgemeinverbindlich fest, dass diese Dokumente vorzulegen sind, was die Identifizierung des Kunden und die Vergleichbarkeit der Dokumente ermöglicht.

Die in der Bankenpraxis angewandten Geschäftsgepflogenheiten werden oft zum Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, weil das Gericht die Sitten und Gebräuche nicht nur anwenden kann, sondern dies sogar muss, wenn es eine Lücke im normati-

---

18 Beschluss des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 20.12.2001 Nr. 264-O „Über die Zurückweisung der Beschwerden von V. F. Eršova über die Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte aus Art. 426 und Art. 838 Ziff. 2 des russischen Zivilgesetzbuchs.

ven Rechtsakt feststellt, die auch nicht durch den Vertrag gefüllt wird.<sup>19</sup> Die in der Bankenpraxis angewandten Geschäftsgewohnheiten schließen auch internationale, im Verkehr zwischen den Banken herrschende Gewohnheiten ein, die internationalen Charakter haben. Besonders große Bedeutung haben internationale Praktiken bei Verrechnungs- und Garantiegeschäften der Banken. Die in der Praxis herrschenden Geschäftssitten werden durch die Internationale Handelskammer kodifiziert, vgl. die Bände für Einheitliche Richtlinien.<sup>20</sup> Beispielhaft erwähnt seien die Einheitlichen Richtlinien für Inkassi (1995), die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (1993) und die Einheitlichen Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (1992). Zu beachten ist die herausgehobene Stellung, die den Gebräuchen der Bankenpraxis im anglo-amerikanischen Rechtskreis zukommt. Sie wurden in einem Kodex für die Bankenpraxis festgehalten. Als Beispiel können der Kodex für freiwillige Bankenpraxis und der Kodex für Wohnungsbaukredite dienen, denen britische Kreditinstitute in den Beziehungen mit ihren Kunden freiwillig folgen.<sup>21</sup> Natürlich ist die Bedeutung sol-

---

19 Zum Beispiel handelt es sich um solch eine Geschäftsgewohnheit der Bank bei der Einbehaltung von Bankenprovisionen aus den Mitteln, die an den Vertragsgegner gezahlt werden, dargelegt in einer Entscheidung des Moskauer Arbitragegerichts vom 22.04.2008 zum Fall Nr. A40-6953/08-116-19. Wie sich aus dem Fall evident ergibt, hat das Gericht das Argument der Steueraufsicht nicht akzeptiert, wonach der Kläger keine Dokumente vorgelegt habe, um sein Recht auf Nichtberechnung eines Erlöses von 10 US \$ nach dem Außenhandelsvertrag zu beweisen. Zur Begründung seiner Position hat das Gericht festgestellt, dass die Erhebung von Bankgebühren bei internationalen Zahlungen eine normale Bankenpraxis ist. Die Tatsache der Erhebung der Provision ist durch die vom Kläger vorgelegte SWIFT-Nachricht nachgewiesen. Die Erhebung von Bankenprovisionen aus Mitteln an die Gegenpartei stellt auch eine übliche Bankenpraxis dar, sofern sich nichts anderes aus den Anweisungen des Auftraggebers ergibt. Der bei der Inspektion eingereichte Auszug des Klägers bestätigt den Eingang zu Gunsten des Steuerzahlers von Kosten der ausgeführten Waren, abzüglich der Provision in Höhe von 10 \$ US. Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen hat das Gericht festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, dem Finanzamt separate Dokumente vorzulegen, die die Einbehaltung von Bankengebühren bestätigen.

20 N. Iu. Erpyleva, Internationales Bankrecht: Genesis, Rechtsnatur, Hauptkategorien und Institute, Moskau 2004, S. 39.

21 D. G. Alekseeva, S. V. Pychtin, T. G. Chomenko, Bankrecht, Lehrwerk, 3. Auflage, Moskau 2007, S. 36.

cher freiwilliger Dokumente in Russland gering. Dem im Jahr 2008 angenommenen „Kodex für ethische Prinzipien des Bankgeschäfts“ (Code of Ethical Principles of Banking) haben sich nur 58 Kreditinstitute angeschlossen.

Umstritten ist die rechtliche Qualifizierung und Zuordnung von *Entscheidungen und Beschlüssen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation*. Das russische Verfassungsgericht ist nicht befugt, Vorschriften zu erlassen. Es schafft keine Rechtsakte, sondern bewertet sie. Doch in einigen Fällen löst das Verfassungsgericht Probleme, die durch die Verfassung nicht geregelt werden und in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fallen. Gemäß Art. 125 der russischen Verfassung und Art. 3 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“ fällt die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen nicht in die Kompetenz des Verfassungsgerichts. Jedoch gibt das Gericht in einer Reihe von Entscheidungen – losgelöst von der in Streit stehenden Sache – eine Einschätzung der zu dieser Frage gefällten Gerichtsentscheidungen ab. Darüber hinaus ist gemäß Art. 79 des Föderalen Verfassungsgesetzes „Über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation“ die Entscheidung des Gerichts endgültig und wird ohne Rechtsbehelfsmöglichkeit unmittelbar nach seiner Verkündung rechtskräftig. Die Akte oder Vorschriften, die als verfassungswidrig erklärt wurden, treten außer Kraft. Die Entscheidungen der Gerichte und anderer Behörden auf der Grundlage solcher Akte sind nicht durchsetzbar und müssen in den gesetzlich festgelegten Fällen überprüft werden. Wenn der normative Akt durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts ganz oder teilweise für verfassungswidrig erklärt wurde oder aus der Entscheidung die Notwendigkeit folgt, die Lücke in der gesetzlichen Regelung zu schließen, befasst sich die Behörde oder der Amtsträger, der diese Verordnung erlassen hat, mit der Verabschiedung eines neuen Normativaktes. Bis zur Verabschiedung einer neuen Verordnung findet die Verfassung der Russischen Föderation unmittelbar Anwendung. In diesem Fall weist das Verfassungsgericht selbst darauf hin, dass seine Entscheidungen, die zum Außerkrafttreten verfassungswidriger Rechtsakte führen, den gleichen zeitlichen, räumlichen und personellen Geltungsbereich wie die

Entscheidungen eines normsetzenden Organs. Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts haben in diesen Fällen folglich den gleichen allgemeingültigen Wert wie normative Vorschriften.

Abschließend ist noch anzumerken, dass das derzeit geltende Bankrecht an einer gewissen Unbeständigkeit leidet, da systematisch Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Darüber hinaus sind Regelungen zum Verbraucherkreditrecht, zu Bildungsdarlehen, zur Verbraucherinsolvenz und zu Inkassobüros längst überfällig geworden. Bemühungen, diese zu verabschieden, befinden sich noch in der Entwurfsphase.